

11.05.2018

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 11.05.2018
Ltg.-109/A-1/11-2018
E-Ausschuss

ANTRAG

der Abgeordneten Maier, Moser, Kaufmann, MAS, Göll, Schödinger und Ing. Schulz

betreffend Stellungnahme gemäß Art. 23g B-VG betreffend
Subsidiaritätskonforme Finanzkontrolle

Die EU Kommission hat auf Initiative von Präsident Juncker die Task-Force „Weniger, aber effizienteres Handeln“ mit dem Ziel eingerichtet einen Bericht zu Fragen der besseren Anwendung der Subsidiarität, der Rückübertragung von Kompetenzen an die Mitgliedsstaaten und der besseren Einbindung regionaler und lokaler Behörden zu erstellen.

Die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit (Vertrag über die Europäische Union, Artikel 5, Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit) besagen, dass die Europäische Union nur in Bereichen tätig wird, in denen es auch für ihre Bürgerinnen und Bürger einen Mehrwert bringt und selbst in diesen Bereichen nur im (unbedingt) erforderlichen Ausmaß. Bei allen anderen Entscheidungen soll die Zuständigkeit bei den nationalen, regionalen und lokalen Behörden liegen. Diese beiden Grundsätze sollen sicherstellen, dass auf der Ebene der Europäischen Union nur Maßnahmen getroffen werden, die effizienter und effektiver sind als auf nationaler, regionaler oder kommunaler Ebene und diese Maßnahmen das für die Erreichung der Vertragsziele erforderliche Maß nicht überschreiten.

Da rund zwei Drittel der Rechtsakte der Europäischen Union auf nationaler, regionaler und kommunaler Ebene umgesetzt und dort finanziell wirksam werden, sollte gemäß dieser Zielsetzung das System der öffentlichen Finanzkontrolle in der Europäischen Union ebenfalls den Grundsätzen der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit entsprechen. Dies insbesondere auch deshalb, weil den gesetzgebenden Körperschaften als Ausdruck ihrer Budgethoheit auch die Kontrollhoheit zukommt. Sie bedienen sich zur Ausübung der öffentlichen Finanzkontrolle unabhängiger Rechnungskontrollbehörden, in Österreich des Bundesrechnungshofs und der Landesrechnungshöfe.

Daher sollten Angelegenheiten der externen öffentlichen Finanzkontrolle, die eine unabhängige regionale Rechnungskontrollbehörde (Landesrechnungshof) überprüft, nicht zusätzlich durch eine nationale oder supranationale Rechnungskontrollbehörde überprüft werden.

Der Mehrwert einer solchen subsidiaritätskonformen Prüfarchitektur besteht darin, dass unabhängige regionale Rechnungskontrollbehörden die Verhältnisse und Risiken vor Ort kennen, kürzere Rüstzeiten aufweisen und daher schneller zu Ergebnissen und Empfehlungen kommen, sodass Mängel rascher abgestellt werden. Daher entstehen insgesamt geringere Kontrollkosten, wobei kostenintensive und die für überprüfte Stellen frustrierenden Doppel- oder Mehrfachprüfungen entfallen.

Daraus folgt, dass konsequenterweise die Prüfungstätigkeit der Einrichtungen der externen öffentlichen Finanzkontrolle (Europäischer Rechnungshof, nationaler Rechnungshof, regionaler Rechnungshof, Rechnungskontrollbehörden) verpflichtend abzustimmen ist und auch von den Landtagen als Träger der Budget- und Kontrollhoheit im Wege einer ausgebauten oder weiterentwickelten sogenannten „Subsidiaritätsrüge“ eingemahnt werden kann.

Der Europa-Ausschuss möge daher gemäß § 31 Abs. 3 LGO für den Landtag nachstehenden

A n t r a g

beschließen:

- „1. Der Niederösterreichische Landtag bekennt sich zur Wichtigkeit der externen öffentlichen Finanzkontrolle als Grundstein für eine gesetzeskonforme Verwendung öffentlicher Mittel. Eine derartige Kontrolle hat aber verhältnismäßig zu erfolgen und es sind Doppelprüfungen und Wiederholungen durch nationale und supranationale Rechnungskontrollbehörden (Europäischer Rechnungshof) zu vermeiden. Dies gilt umso mehr, da in den Ländern bereits unabhängige und effiziente Einrichtungen der externen öffentlichen Finanzkontrolle gegeben sind. Vor diesem Hintergrund fordert der Landtag, dass die Prüftätigkeit der Rechnungskontrollbehörden aller Ebenen künftig abgestimmt erfolgt und Doppelprüfungen vermieden werden.
2. Der Präsident wird ersucht diesen Antrag gem. Art. 23g B-VG an den Bundesrat zu übermitteln, verbunden mit dem Ersuchen der EU-Kommission darüber zeitnah und sinngemäß „Mitteilung“ zu erstatten.
3. Der Präsident wird ersucht diesen Antrag in die Beratungen der Task-Force „Weniger, aber effizienteres Handeln“ im Wege des österreichischen Mitgliedes dieser Task Force einzubringen.
4. Der Präsident wird ersucht, den im Europaausschuss gefassten Beschluss dem Landtag zu berichten.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem EUROPAAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.